Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 7

WP Koselau
„Südlich des Ortsteils Koselau, nordwestlich der Ortschaften Quaal und Riepsdorf“

der

Gemeinde Riepsdorf
Kreis Ostholstein

Satzungsexemplar

BCS stadt+region
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS®

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ☒ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ☒ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ☒ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2)BAUGB)
- ☒ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ☒ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Bearbeiter Bebauungsplan:

- Eike Brandes
- Kerstin Langmaack
- Aris Sommer

Bearbeiter Umweltbericht:

- Eike Brandes

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt
Maria-Goeppert-Straße 1a
23562 Lübeck
Tel: 0451-3072085
Fax: 0451-3072246
Mail: info@eikebrandes.de

Anlage:

- ☐ 1 UVS
  Büro Brandes vom März 2013
- ☐ 2. E/A Bilanzierung
  Büro Brandes vom März 2013
- ☐ 3 Fachgutachten Fledermäuse
  Bioconsult, November 2012
- ☐ 4 Fachgutachten Vögel
  Bioconsult, November 2012
- ☐ 5 Artenschutzrechtliche Prüfung
  Bioconsult, November 2012
- ☐ 6 Ergänzende Ausführungen zur Ergebnisdarstellung des Fachgutachtens Vögel gemäß der Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 31.01.2013
- ☐ 7 Schattenwurfprognose
  GL Garrad Hassan vom:13.11.2012
- ☐ 8 Schallprognose
  GL Garrad Hassan vom: November 2012
- ☐ 9 Lage der Verbandsgewässer

BCS stadt+region
Kerstin Langmaack, Stadtplanerin
Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Tel.: 0451-317 504 50
Fax: 0451-317 504 66
Mail: luebeck@bcsg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet 11
1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes 11
1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand 12
1.3 Erschließung 12
1.4 Technische Infrastruktur 12
1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen 12

2. Planerische Vorgaben und rechtliche Bindungen 12
2.1 Landesentwicklungsplan 2010 12
2.2 Regionalplan 13
2.3 Flächennutzungsplan 13
2.4 Landschaftsplan 15
2.5 Bebauungsplan 15
2.6 Erlass zur Planung von Windenergieanlagen 16
2.7 Planungen der Nachbargemeinden 17

3. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung 17

4. Inhalte der Planung 18
4.1 Festsetzungen 19
4.1.1 Erschließung 20
4.2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB 20
4.3 Natur und Landschaft 20
4.4 Ver– und Entsorgung 21
4.4.1 Stromableitung 21
4.4.2 Gasversorgung 21
4.4.3 Wasserversorgung 21
4.4.4 Abwasser 21
4.4.5 Abfallbeseitigung 21
4.4.6 Telekommunikation 22
4.4.7 Feuerwehr 22
4.5 Emissionen 22
4.6 Umweltverträglichkeitsstudie 22

5. Städtebauliche Gesamtbetrachtung 28

6. Umweltbericht 28
6.1 Datengrundlagen 28
6.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes 29
6.2.1 Landesnaturschutzgesetz 29
6.3 Beschreibung des Vorhabens 32
6.3.1 Ziele der Planung 32
6.3.2 Größe und Lage des Geltungsbereiches 33

6.3.3 Standortbeschreibung 33
6.3.4 Beschreibung der wichtigsten Plandarstellungen/Art und Umfang der Planung 33
6.3.5 Bedarf an Grund und Boden 33
6.4 Bestandsaufnahme – Ermittlung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 34
6.4.1 Boden 34
6.4.2 Wasser 34
6.4.3 Klima/Luft/Lärm 34
6.4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere 34
6.4.5 Artenschutzrelevante Tiere 39
6.4.6 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte 39
6.4.7 Landschaftsbild 39
6.4.8 Schutzgut Mensch Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt / landschaftsgebundene Erholung 40
6.4.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 40
6.4.10 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes 40
6.4.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. 41
6.4.12 Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter 41
6.5 Beurteilung der Umweltauswirkungen 42
6.5.1 Schutzgut Boden 42
6.5.2 Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer 42
6.5.3 Schutzgut Klima/Luft/Lärm 42
6.5.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere 43
6.5.5 Artenschutzrelevante Tiere 43
6.5.6 Schutzgut Landschaftsbild 43
6.5.7 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt / landschaftsgebundene Erholung 44
6.5.8 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 44
6.5.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 44
6.5.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 44
6.5.11 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 44
6.5.12 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter 45
6.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung 45
6.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 45
6.7.1 Vermeidung und Minderung 45
6.7.2 Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes 46
6.7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind 46

6.8 Zusätzliche Angaben 47
6.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 47
6.8.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 47
6.8.3 Baufeldräumung / Bauzeitenfenster.....47
6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung / Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG 47

7. Hinweise.....48
7.1 Hinweise zur Luftfahrt 48
7.2 Hinweise zu den Richtfunktrassen 48
7.3 Hinweise zum Boden- und Gewässerschutz 48
7.4 Hinweise für Ausgleichsmaßnahmen 50

8. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen 50

9. Kosten 50

10. Beschluss der Begründung 51

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1 - LAGEPLAN ZUR BEGRÜNDUNG..... 9
ABBILDUNG 2 - LAGE DES PLANGEBIETS 11
ABBILDUNG 3 - AUSZUG AUS DEM REGIONALPLAN II, STAND 2004.....13
ABBILDUNG 4 – AUSZUG AUS DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 14
ABBILDUNG 5 – AUSZUG AUS DER 2.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....15
ABBILDUNG 6 - BEBAUUNGSPLAN NR. 4 16
ABBILDUNG 7 - PLAN 2 VERTEILUNG DES EIGNUNGSGEBIETS FÜR WINDENERGIE 25
ABBILDUNG 8 - PLAN 3 WINDPARKBETREIBER 26
ABBILDUNG 9 - PLAN 4 KONZEPTE DER GEMEINDEN 27

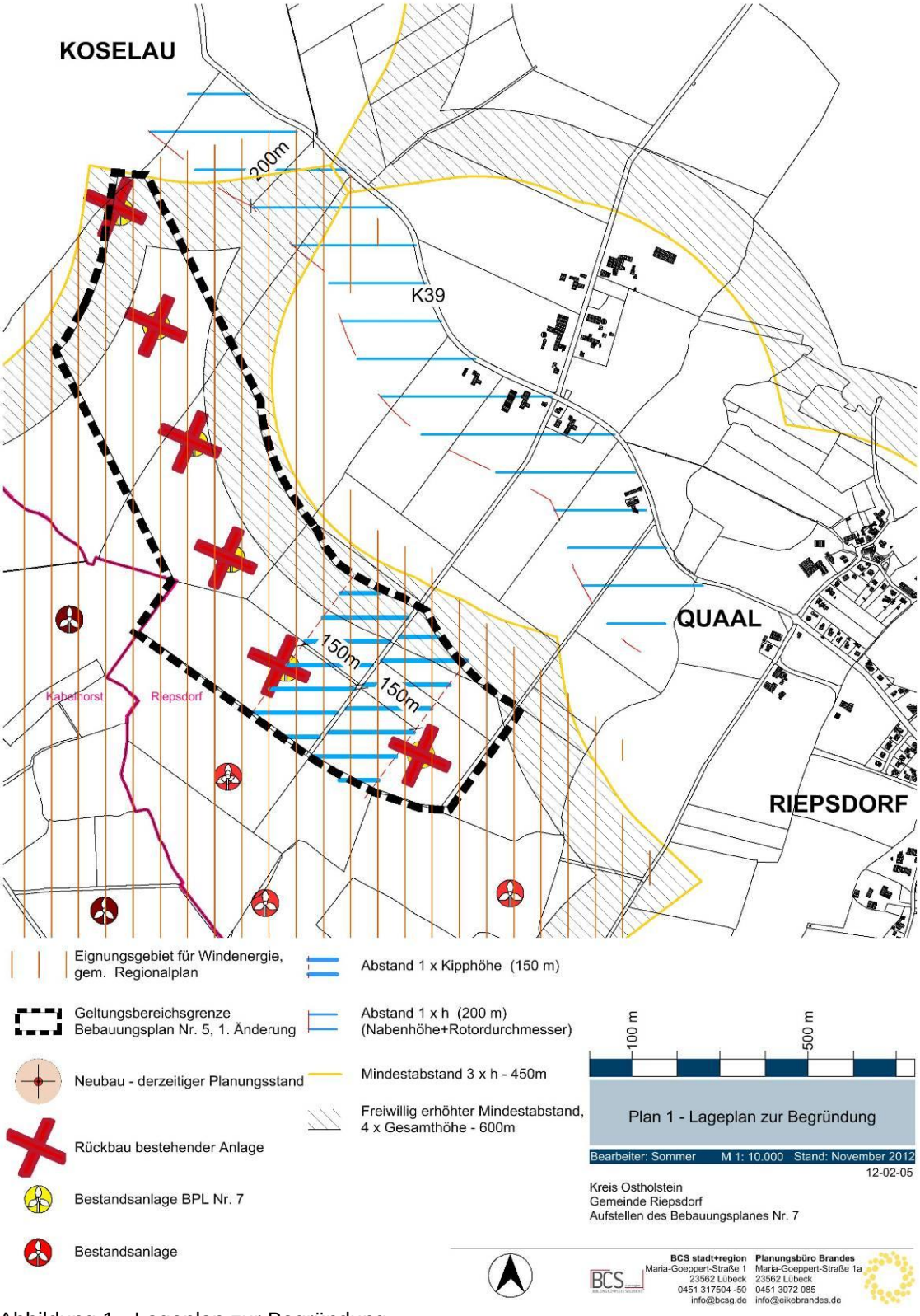

Abbildung 1 - Lageplan zur Begründung

1. Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 7 liegt südlich des Ortsteils Koselau, nordwestlich der Ortschaften Quaal und Riepsdorf, nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4 und des Gemeindeverbindungsweges von Schwienkuhl nach Riepsdorf.
Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 7 ist in der Abbildung 2 dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 61 ha.

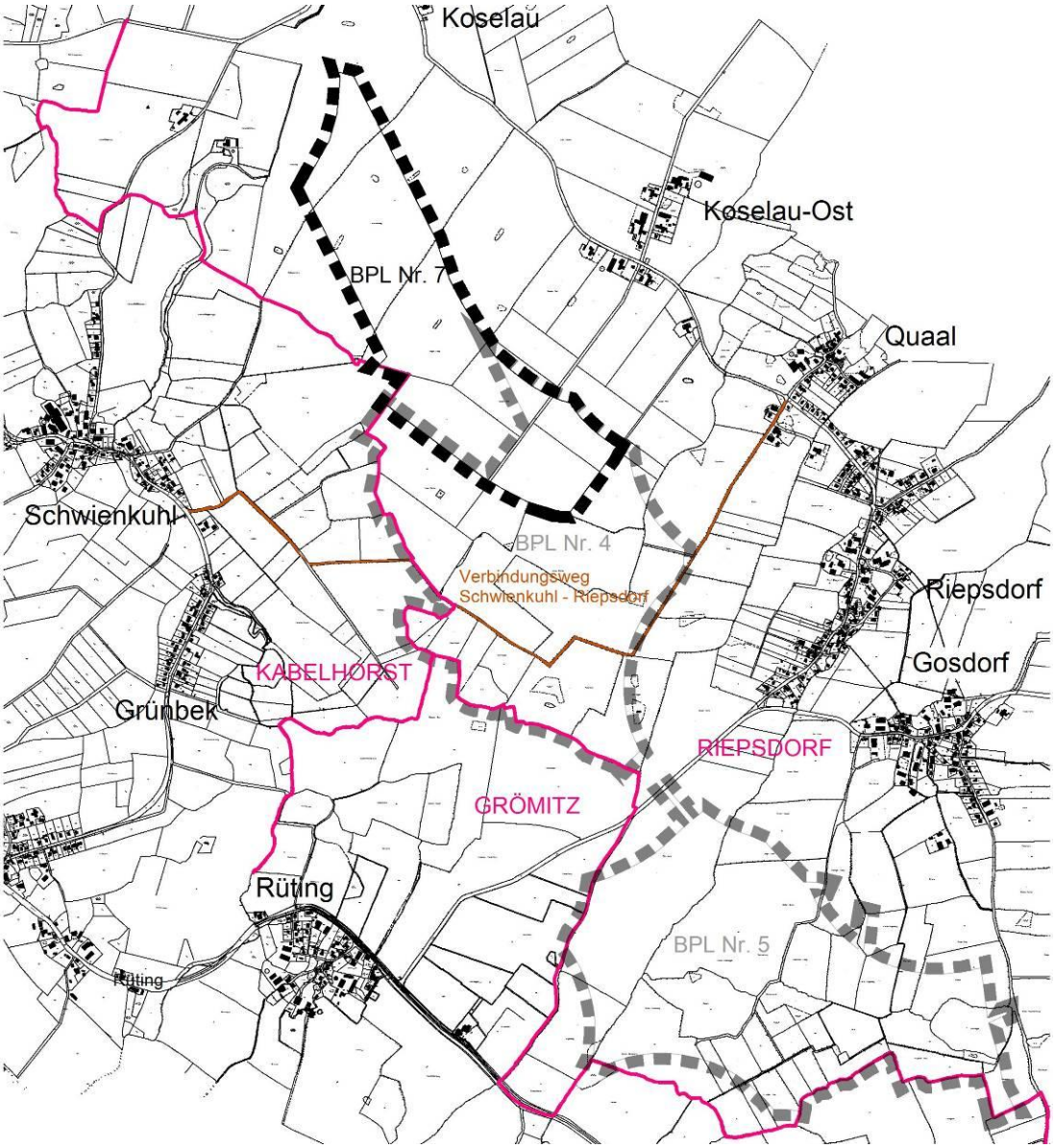

Abbildung 2 - Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 umfasst folgende Flurstücke: 24, 37, 38, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51, der Flur 7, Gemarkung Koselau, Gemeinde Riepsdorf.

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Plangebiet ist mit 6 Windenergieanlagen bebaut (s. Abb. 1).

Die bestehenden Windenergieanlagen befinden sich auf den folgenden Flurstücken:

38, 41, 46, 47, 49, 50 der Flur 7, Gemarkung Koselau, Gemeinde Riepsdorf.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

1.3 Erschließung

Der Windpark ist über die Kreisstraße K39 erschlossen. Die Anlagen selber sind über parkinterne Erschließungswege an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen.

1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur im Plangebiet ist für die bestehenden Anlagen bereits vorhanden, für die geplanten Anlagen ist sie noch zu erstellen.

1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional – und Kreisplanungen, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden.

2. Planerische Vorgaben und rechtliche Bindungen

2.1 Landesentwicklungsplan 2010

Nach dem Landesentwicklungsplan sollen insgesamt circa 1,5 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Von den 1,5 % sind bereits rund 0,8 % der Landesfläche zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen in den derzeitig gültigen Regionalplänen ausgewiesen. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 liegt in einem bereits ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen, in einem dem ländlichen Raum zugeordneten Bereich.

Schleswig-Holstein hat mit seinem Aktionsplan Klimaschutz und dem Klimaschutzbericht 2009 Ziele und Eckpunkte für den Klimaschutz festgelegt und Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das Land will bis 2020 den Anteil der Windkraft auf rechnerisch mindestens 300 % des Stromverbrauchs steigern.

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig – Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein – Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Riepsdorf folgende planungsrelevante Aussagen:

Bei dem überwiegenden Teil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 handelt es sich um ein bestehendes Eignungsgebiet für die Windenergienutzung. Das Eignungsgebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 500 ha und erstreckt sich über die Gemeinden Kabelhorst, Riepsdorf und Grömitz.

Eine vermehrte Nutzung der Windenergie an dafür geeigneten Standorten von ausreichender Windhöffigkeit entspricht dem energiepolitischen Ziel des Landes, den Anteil dieser umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform zu erhöhen.

Mit Ausweisung der Eignungsgebiete fand auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abstimmung hinsichtlich wichtiger Belange, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt (vergleiche Ziffer 3).

Innerhalb von Eignungsgebieten sind WKA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, soweit nicht öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB entgegenstehen. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des BauGB, der LBO S-H und den Vorschriften des BImSchG. Windenergieanlagen müssen immer so errichtet werden, dass sie einschließlich Rotor innerhalb des Eignungsgebietes liegen.

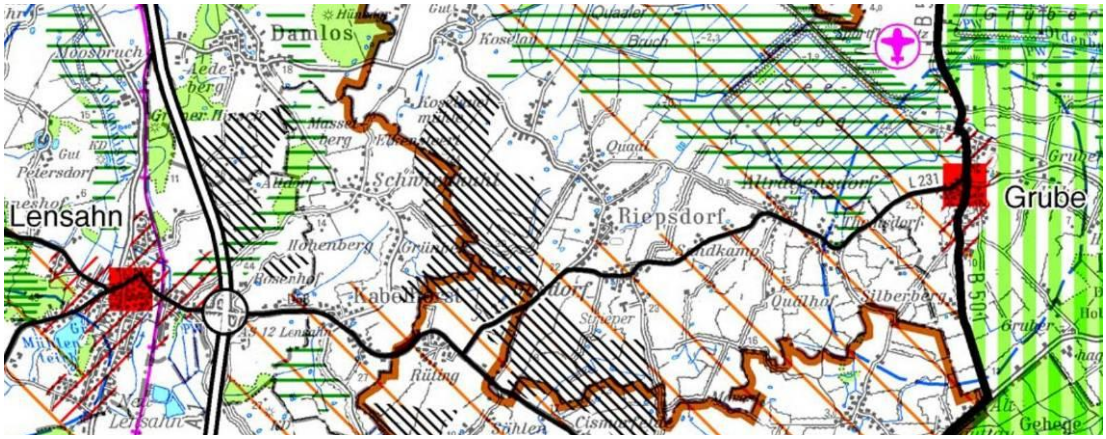

Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan II, Stand 2004

2.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Riepsdorf, Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf ist am 24.05.1983 mit dem Az.IV 810d-512.111-55.36 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 19.11.1983 rechtskräftig. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 810b-512.111-55.36 wurde am 23.03.1998 genehmigt, und war am 29.05.1998 rechtskräftig. Hier wurde der „Fläche für Landwirtschaft“ die Zusatznutzung „Fläche für Versorgungsanlagen, hier Windenergieanlagen“ hinzugefügt.

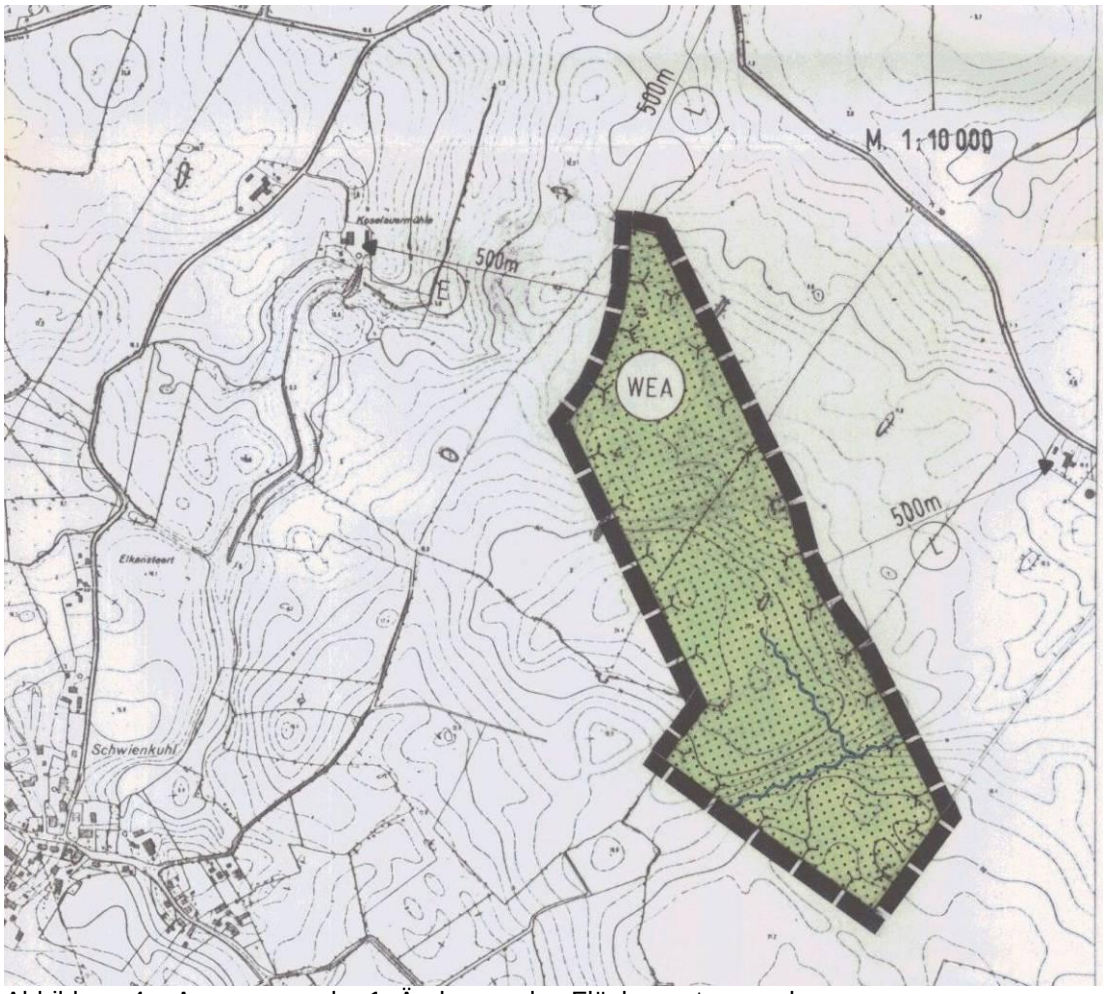

Abbildung 4 – Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 647-512.111-55.36 wurde am 27.07.1999 genehmigt, am 01.12.1999 öffentlich bekanntgegeben und war am 02.12.1999 rechtskräftig. Es wurde der Fläche für Landwirtschaft die Zusatznutzung Fläche für Versorgungsanlagen, hier Windenergieanlagen, hinzugefügt.

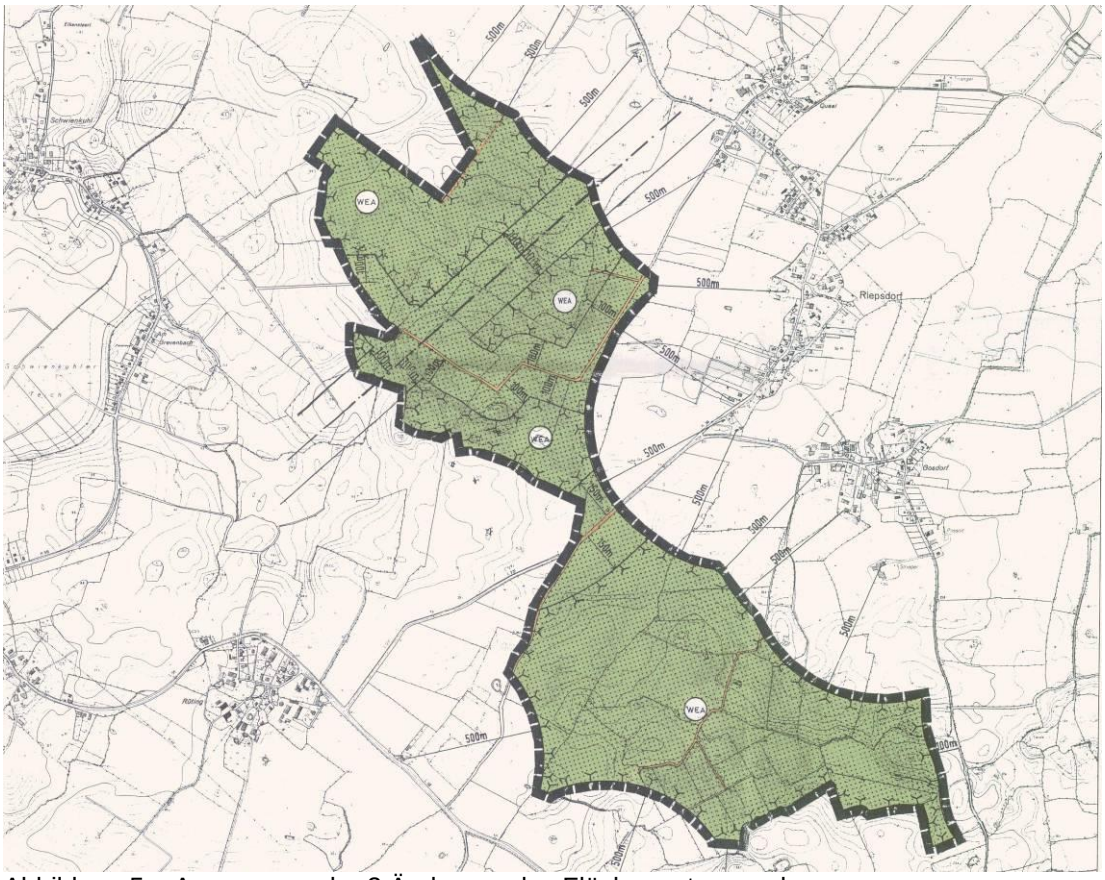

Abbildung 5 – Auszug aus der 2.Änderung des Flächennutzungsplans

2.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde Riepsdorf verfügt über keinen Landschaftsplan.

2.5 Bebauungsplan

Für den größten Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 gibt es derzeit keinen Bebauungsplan. Nur die südöstliche Anlage steht derzeitig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 - WEA 2 (s. Abb. 6).

Der im Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzte Standort Nr. 1, wurde planungsrechtlich festgesetzt, aber nicht gebaut (s. Abb. 6).

Die bestehenden und geplanten Anlagenstandorte im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 7 werden von der Koselauer Windenergie GmbH & Co KG betrieben. Da die 4 neuen Standorte eine Betriebseinheit bilden, werden diese in einem Bebauungsplan zusammengefasst. Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 4 entsprechend angepasst.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

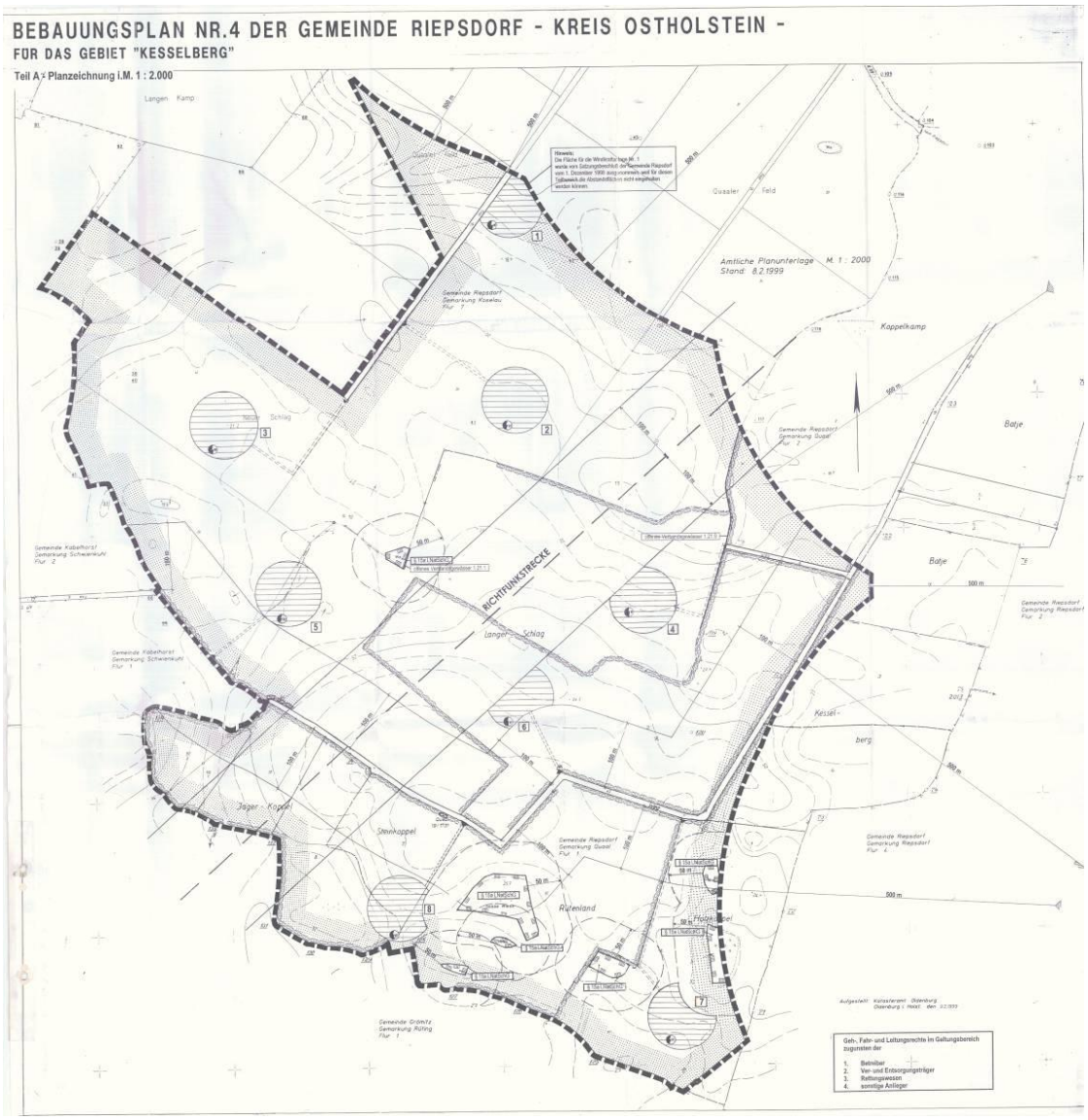

Abbildung 6 - Bebauungsplan Nr. 4

2.6 Erlass zur Planung von Windenergieanlagen

Es gilt der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, vom 26.11.2012. Darin werden keine einzuhaltenden Mindestabstände definiert. Es wird jedoch auf das nachbarliche Rücksichtsnahmegebot, gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, verwiesen. Es wird empfohlen, gem. Urteils des BVerwG vom 11.12.2006, i.d.R. einen Abstand vom dreifachen der Anlagen-Gesamthöhe nicht zu unterschreiten.

Einzuhaltende Abstände zu Straßen sind nur für klassifizierte Straßen definiert (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Zu diesen Straßen muss ein Mindestabstand von 1 x h (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser) eingehalten werden. Dieser Abstand wird eingehalten (s. Abb. 1). Der kleinste eingehaltene Abstand beträgt 408 m (s. Abb. 1). Für Gemeindewege gilt diese Abstandsregelung nicht. Als einzuhaltender Mindestabstand wurde bei der Standortpla-

nung ein Abstand gemäß der festgesetzten maximalen Anlagenhöhe berücksichtigt.

Die nach dem BImSchG einzuhaltenden Vorgaben an die Emissionen aus Schall- und Schattenwurf durch die Windenergieanlagen dürfen nicht überschritten werden.

Die Schallemissionen dürfen am Immissionsort, je nach Klassifizierung gem. BauNVO, die in der TA Lärm festgelegten Werte in den Nachtstunden (22 - 06 h) nicht überschreiten. Für Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO gelten 45dB(A) und für Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO 40dB(A).

Für den Schattenwurf gilt eine Belastungsobergrenze von 30 min/d bzw. in der Summe nicht mehr als 30 h/a, gemessen am Immissionsort unabhängig von der Anlagenzahl.

2.7 Planungen der Nachbargemeinden

Die Gemeinde Grömitz plant die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit dieser Bauleitplanung möchte die Gemeinde Grömitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage nördlich des Ortsteiles Rüting schaffen. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 19.06.2012 beschlossen, dass die maximale Höhe der Anlagen auf Grömitzer Gemeindegebiet 100 m momentan nicht überschritten werden darf, aber bei vorliegenden Konzepten eine Erhöhung auf 130 m (Tag- und Nachtkennzeichnungspflichtig) im Sinne der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Kabelhorst plant mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um zusätzlich zu den 4 bestehenden Windenergieanlagen noch 5 weitere Standorte zu ermöglichen. Momentaner Planungsstand dort sind Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 135 m Höhe (Tag- und Nachtkennzeichnungspflichtig). Ein weiterer Standort mit einer Gesamthöhe von 126 m, südlich des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich im Genehmigungsverfahren. Dieser ist ebenfalls Tag- und Nachtkennzeichnungspflichtig.

Die Gemeinde Damlos hat mit der 5. Flächennutzungsplanänderung und den daraus entwickelten Bebauungsplänen 7a, 7b und 7c die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um kurzfristig zwei zusätzliche 150 m hohe Anlagen und mittelfristig die drei vorhandenen Windenergieanlagen durch zwei 150 m hohe Windenergieanlagen zu ersetzen. Die 150 m hohen Anlagen sind Tag- und Nachtkennzeichnungspflichtig.

3. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Deutschland steht vor einem grundlegenden Umbau seiner Energieversorgung. Im Koalitionsvertrag 2012 – 2017 von SPD, Grünen und SSW wird gefordert, in Schleswig-Holstein eine Versorgung mit Energie ganzjährig aus regenerativen Energien sicher zu stellen - unabhängig von Tageszeit und Wet-

ter. Es soll in den nächsten Jahren die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Schleswig-Holstein bis 2020 dreimal so viel erneuerbaren Strom produziert, wie es verbraucht und so zum wirtschaftlichen Profiteur der Energiewende wird. Gewollt ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu belegen, dass eine moderne europäische Industriegesellschaft auf Basis regenerativer, für die Menschen bezahlbarer Energien aufgebaut werden kann. Um das Ziel zu erreichen, ist unter Berücksichtigung von Mindestabständen und den maximal zulässigen Immissionen eine effektiv gestaltete Nutzung der Windeignungsgebiete mit Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, erforderlich.

Auf Basis der o. g. Ziele möchte die Gemeinde Riepsdorf den Bebauungsplan Nr. 7 aufstellen. Somit wird eine verbindliche Planung für das Ersetzen der sechs bestehenden Windenergieanlagen durch 4 modernere und leistungsstärkere Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Riepsdorf geschaffen.

Durch das Aufstellen des B-Planes Nr. 7 macht die Gemeinde Riepsdorf von ihrem Recht Gebrauch, über Anzahl, Standorte und Höhe der zu errichtenden Anlagen auf der Fläche ihrer Gemeinde zu entscheiden.

4. Inhalte der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 werden die bestehenden 6 Windenergieanlagen zurückgebaut und durch 4 neue Anlagen ersetzt. Sowohl die bestehenden als auch die geplanten Windenergieanlagen stehen in einem städtebaulichen Kontext zu den Windparks in den Gemeinden Kabelhorst, Grömitz und den Windparks Kesselberg und Großenholz auf Riepsdorfer Gemeindegebiet mit insgesamt 34 Windenergieanlagen.

Die Gemeinde Riepsdorf hat den Grundsatzentschluss gefasst, bei einem Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen die Anlagenzahl zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen im WP Kesselberg und der bestehenden und geplanten Windenergieanlagen in der Nachbargemeinde Kabelhorst ergab sich eine um 1/3 verringerte Anlagenzahl. Als mindestens einzuhaltender Turbulenzabstand wird das Dreifache des Rotordurchmessers untereinander und zu den benachbarten Windenergieanlagen berücksichtigt.

Ein Parallelbetrieb der bestehenden und geplanten Anlagen ist aus technischer Sicht aufgrund der zu geringen Abstände nicht möglich und von den Betreibern auch nicht gewollt.

Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen wird auf 150 m begrenzt. Das ermöglicht moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen, die ohne zusätzliche Befeuerung an Mast und an den Flügelspitzen betrieben werden können. Da die Gesamthöhe der neuen Windenergieanlagen jedoch 100 m überschreiten wird, ist eine Tag– und Nachtkennzeichnung erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um eine auf Riepsdorf beschränkte Notwendigkeit, auch Kabelhorst und Grömitz werden im Zuge des Nachverdichtens bzw. des Ersetzens der Altanlagen durch Windenergieanlagen mit mehr als 100 m eine

Kennzeichnung benötigen. Ein negatives Alleinstellungsmerkmal Riepsdorfs entsteht dadurch nicht.

Um die Belastung für die umliegend wohnenden Bürger der Gemeinden Riepsdorf und Kabelhorst durch die Tag- und Nachtkennzeichnung so gering wie möglich zu halten, wird die Verwendung der voraussichtlich ab Frühjahr 2013 einsetzbaren Radartechnik im städtebaulichen Vertrag verpflichtend geregelt. Diese Technik überwacht in einem Umkreis von 8 km auf einer Höhe von bis zu 600 m den Luftraum. Wenn sich ein Flugobjekt innerhalb dieses Bereiches befindet, wird die Tag- bzw. Nachtkennzeichnung aktiviert und blinkt. Ist dies nicht der Fall, so bleibt die Kennzeichnung aus.

Die heutige Erlasslage fordert die Einhaltung des nachbarlichen Rücksichtsnahmegebots. Das beträgt gem. Urteil des BVerwG vom 11.12.2006 i.d.R. mindestens das Dreifache der Anlagen-Gesamthöhe. Für den Bebauungsplan Nr. 7, der eine maximale Höhe von 150 m festsetzt, bedeutet das einen empfohlenen Mindestabstand von 450m zwischen Siedlung und Windenergieanlage. Die Gemeinde hat diesen Abstand freiwillig auf 4 x h erhöht, so dass ein Mindestabstand von 600 m zum nächsten Wohnhaus einzuhalten ist, der deutlich eingehalten wird (s. Abb.1).

Unabhängig von der Anlagenhöhe müssen die Vorgaben der LBO (z.B. Grenzabstandsberechnung), die Berechnungen zur Standsicherheit sowie die Ergebnisse der Schall- und Schattenwurfprognosen eingehalten werden.

Die Planung der 150 m hohen Anlagen hat zur Folge, dass die Gesamtzahl der Windenergieanlagen im Geltungsbereich um 1/3 abnimmt (aus 6 Anlagen werden 4). Die maximal Leistung pro Anlage wird von heute 660 kW auf dann 2 – 3,4 MW pro Anlage steigen und somit das Drei- bis Fünffache an regenerativer Energie erzeugen. Um die gleiche Menge Strom aus 100 m statt aus 150 m hohen Anlagen zu erzeugen, wären statt 4 Anlagen, rund 10 Anlagen zu errichten. Die durch die höheren Anlagen entstehenden Mehrbelastungen (Höhe, Rotordurchmesser und Tag- und Nachtkennzeichnung) werden durch die deutlich geringere Anlagenzahl kompensiert.

Die verrohrten Verbandsgewässer werden aus den beigefügten Unterlagen des Wasser- und Bodenverbandes ersichtlich.

4.1 Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen wird einschließlich Flügelspitze in der Senkrechten über vorhandener Geländeoberkante auf 150 m festgesetzt.

Festsetzungen zu der Höhe von Windenergieanlagen sollten sich an dem Stand der Technik orientieren. Momentan liegt dieser bei 150-180 m. Unter Berücksichtigung der Abstände zu den Orten wird die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt. Auch die notwendige zusätzliche Tag- und Nachtkennzeichnung am

Mast und an den Blattspitzen für Windenergieanlagen über 150 m Gesamthöhe wird damit vermieden.

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
Die Grundnutzung des gesamten Geltungsbereichs beinhaltet Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Erneuerbare Energien“ hier Windkraft.

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung erneuerbare Energien – hier Windkraft sind zusätzlich zu der Grundnutzung Landwirtschaft nur Anlagen zur Elektrizitätserzeugung, hier: Windenergieanlagen - zulässig.
Die verbleibenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

4.1.1 Erschließung

Öffentlich:
Die Anlagen werden mittels 8 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten an das gemeindliche Wegenetz angeschlossen.
Privat:
Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Standorte ebenfalls über 8 m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrechte untereinander erschlossen.
Eine Festsetzung der genauen Lage der Erschließungsfläche innerhalb der privaten Grundstücke wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Bei evtl. Querung bzw. Kreuzung eines Gewässers ist für die Herstellung einer Überfahrt bzw. einer Brücke eine Genehmigung nach § 56 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auf den Einbau von Schwerlastrohren kann dabei nicht verzichtet werden. Dieses wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

4.2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Der Außenanstrich der Windenergieanlagen ist mit nicht glänzenden oder reflektierenden Farbanstrichen in den Farben grau und grün auszuführen.

4.3 Natur und Landschaft

Bei einer Aufstellung von 4 je 150 m hohen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 und dem gleichzeitigen Abbau von 6 Altanlagen und einem weiteren planungsrechtlich zulässigen Standort erfolgen – auf Basis der derzeitig gültigen Gesetze und Verordnungen und nach dem derzeitigen Planungstand – kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Der planungsrechtlich zu sichernde Gesamtkompensationsflächenbedarf beträgt 20,3 ha und der umzusetzende Gesamtkompensationsflächenbedarf beträgt 18 ha.

Für die rückzubauenden Altanlagen ergibt sich ein „Kompensationswert“ von 10,4 ha.

Folgende Kompensationsflächen sind planungsrechtlich zu sichern:

- 1,37 ha des Flurstückes 26 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: 1,37 ha).
- 0,8 ha des Flurstückes 50/1 und 50/5 (Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Gesamtgröße: 0,7537 ha).
- 12,68 ha (planungsrechtlich zu sichern) davon 9,23 ha (umsetzen bei Errichtung von 4 E 101) des Flurstücks 12 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: rund 40 ha). Von den rund 40 ha sind bereits 6,45 ha den Eingriffen für die Bestandsanlagen zugeordnet.
- 4,65 + 1,8 ha des Flurstückes 12 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: rund 40 ha).

Nach dem avifaunistischen Fachbeitrag stehen artenschutzrechtliche Belange den Nach dem avifaunistischen Fachbeitrag stehen artenschutzrechtliche Belange den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 nicht entgegen. Auf Basis der gewonnenen faunistischen Bestandserfassung wird eine Frühjahrskartierung des Fledermauszuges zu keiner anderen artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens führen.

Geschütze Biotope sind bei einer Errichtung der beantragten Anlagen auf den planungsrechtlich gesicherten Standorten nicht betroffen, da Knickrodungen zur Erschließung nicht erforderlich sind.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

4.4 Ver– und Entsorgung

4.4.1 Stromableitung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt nach dem derzeitigen Planungsstand in das Umspannwerk Lensahn.

4.4.2 Gasversorgung

Gasversorgung ist nicht notwendig.

4.4.3 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht notwendig.

4.4.4 Abwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist nicht notwendig.
Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird in Absprache mit dem zuständigen Zweckverband schadlos über den gewachsenen Oberboden abgeleitet.

4.4.5 Abfallbeseitigung

Durch die Windenergieanlagen anfallende Abfälle werden im Zuge der Wartung durch den Hersteller entsorgt.

4.4.6 Telekommunikation

Zum Betrieb der Anlagen ist die Verlegung eines Telekommunikationskabels (Glasfaserkabel) erforderlich.

4.4.7 Feuerwehr

Der Feuerschutz in der Gemeinde Riepsdorf wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Ein Löschen der Anlagen ist nicht möglich, diese werden im Brandfall weitläufig abgesperrt.

4.5 Emissionen

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird mittels einer Schall- und Schattenwurfprognose nachgewiesen, dass alle Emissionsrichtwerte eingehalten werden können.

4.6 Umweltverträglichkeitsstudie

Bei dem gemeindeübergreifenden Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in den Gemeinden Kabelhorst, Grömitz und Riepsdorf handelt es sich um eine Windfarm. Zu dieser Windfarm gehören nicht die nächstgelegenen Eignungsgebiete „Lensahn-Ost“, „Lensahn-Süd“, „Damlos“, „Kolauerhof“ und „Rüting-Süd“

Innerhalb des gemeindeübergreifenden Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in den Gemeinden Kabelhorst, Grömitz und Riepsdorf stehen derzeitig 34 Windenergieanlagen. Alle WEA wurden ohne Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt, obwohl zum Zeitpunkt der Genehmigung mindestens ein Teil der Anlagen UVP-pflichtig gewesen wären.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne Nr. 2.- 1. Änderung der Gemeinde Kabelhorst, Nr. 91 – 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz und Nr. 5 und 7 der Gemeinde Riepsdorf ist eine UVP nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 05.09.2001 / Anlage 1 handelt es sich bei dem genannten Vorhaben um ein Vorhaben nach Nummer:

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

1.6 Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit
1.6.1 20 oder mehr Windkraftanlagen (Vorhaben ist UVP-pflichtig)

Die Ergebnisse der UVS können wie folgt zusammengefasst werden:

Gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 05.09.2001 / Anlage 1 handelt es sich bei dem genannten Vorhaben um ein Vorhaben nach Nummer:

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

1.6 Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 kW sowie mit

1.6.1 20 oder mehr Windkraftanlagen (Vorhaben ist UVP-pflichtig)

Zum B-Plan Nr. 7 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der 34 Bestandsanlagen in der Windfarm und der sonstigen Planungen mit folgendem Ergebnis erarbeitet:

Durch die Errichtung der 34 bestehenden Windenergieanlagen können in Bezug auf das Schutzgut „Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit“ und „Landschaft“ erhebliche, nachteilige anlagen- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Realisierung der planungsrechtlich gesicherten 4 Windenergieanlagenstandorte im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 sind aber aus folgenden Gründen keine erheblichen, nachteiligen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG in das Schutzgut „Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit“ und „Landschaft“ zu erwarten,da:

- die baubedingten Auswirkungen zeitlich begrenzt sind.
- die Anlagenzahl sich von 34 auf maximal 36 Windenergieanlagen erhöht.
- bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden sind.
- Nur relativ wenige Menschen betroffen sind und die Vorhaben in einem Landschaftsraum mit einer relativ geringen Wertigkeit liegen.
- nur geringfügig zusätzlich bzw. derzeitig nicht beeinträchtigte Landschaftsräume durch die höheren Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.
- die permanente Nachtkennzeichnung voraussichtlich durch eine über Primärradar bzw. über Transpondertechnik gesteuerte Nachtkennzeichnung ersetzt wird.
- alle Richtwerte zu den Schall und Schattenwurfemissionen eingehalten werden.
- eine bedrängende Wirkung durch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Wohnhäusern von 3 x h nicht gegeben ist.
- die Erzeugung von Energie aus Wind einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darstellt und damit die Lebensgrundlage des Menschen sichert.
- es keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, dass Infraschall sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirkt.

In Bezug auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima/ Luft“ und „Kultur und sonstige Sachgüter“ erfolgten und erfolgen - durch die Errichtung der 34 Bestandsanlagen und bei einer Errichtung der 4 planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandorte im B-Plan Nr. 7- keine erheblichen und nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG.

Durch die Errichtung der 34 bestehenden Windenergieanlagen und einer Errichtung der 4 planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandorte im B-Plan Nr. 7 erfolgen in Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ – keine erheblichen, nachteiligen anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, da das gemeindeübergreifende Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Riepsdorf / Kabelhorst / Grömitz“ nur eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die bewertungsrelevanten Tiergruppen hat.

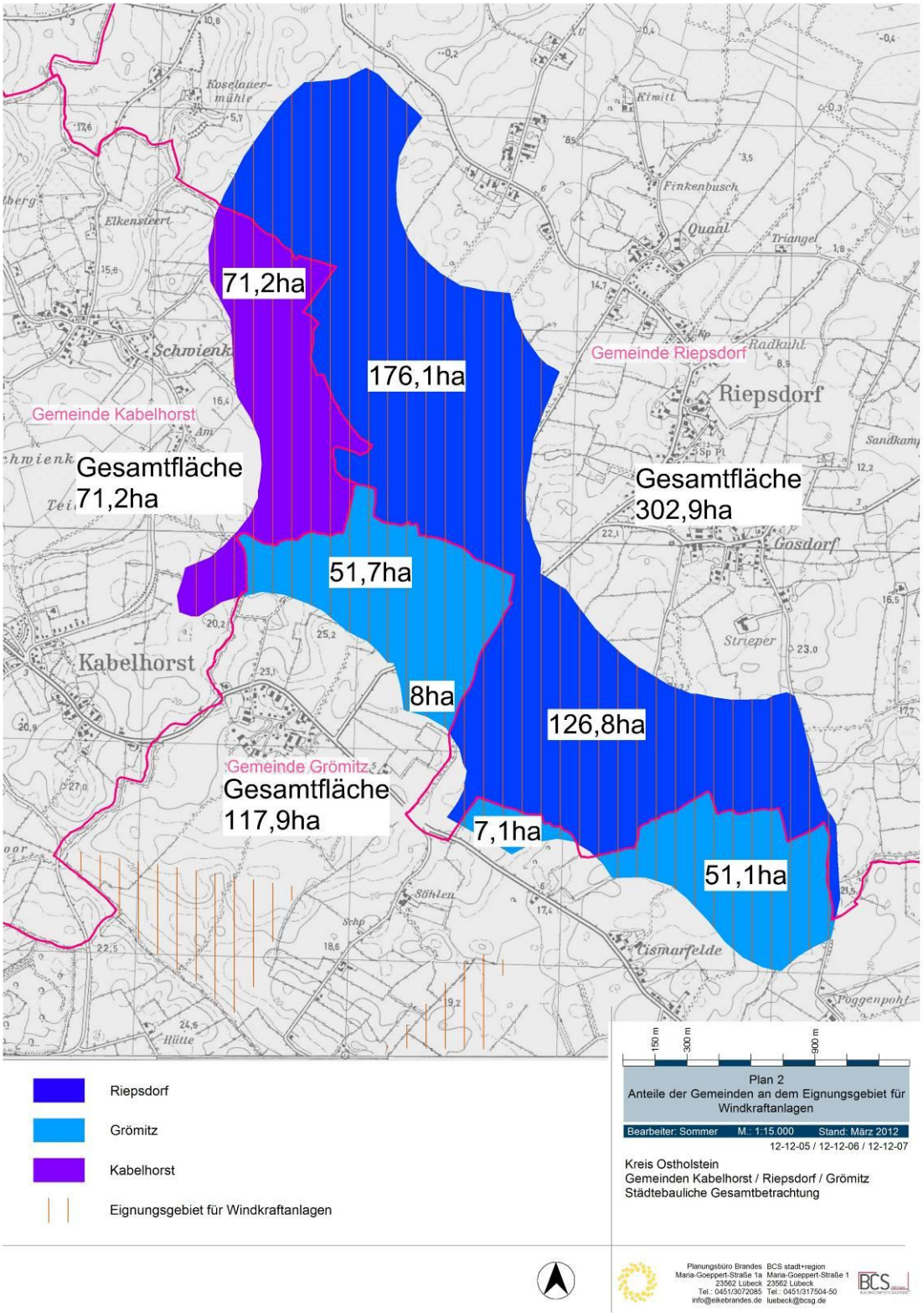

Abbildung 7 - Plan 2 Verteilung des Eignungsgebiets für Windenergie

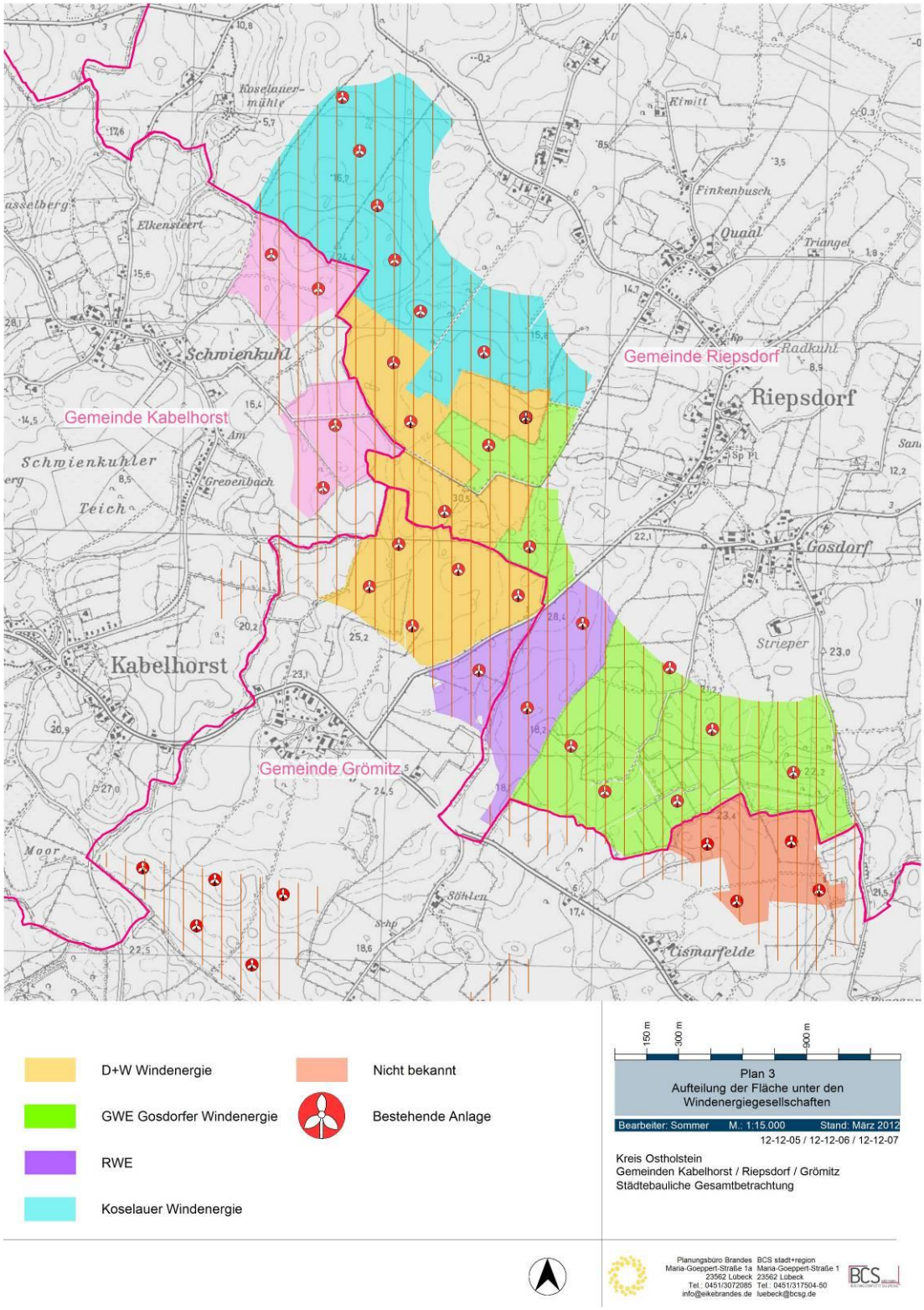

Abbildung 8 - Plan 3 Windparkbetreiber

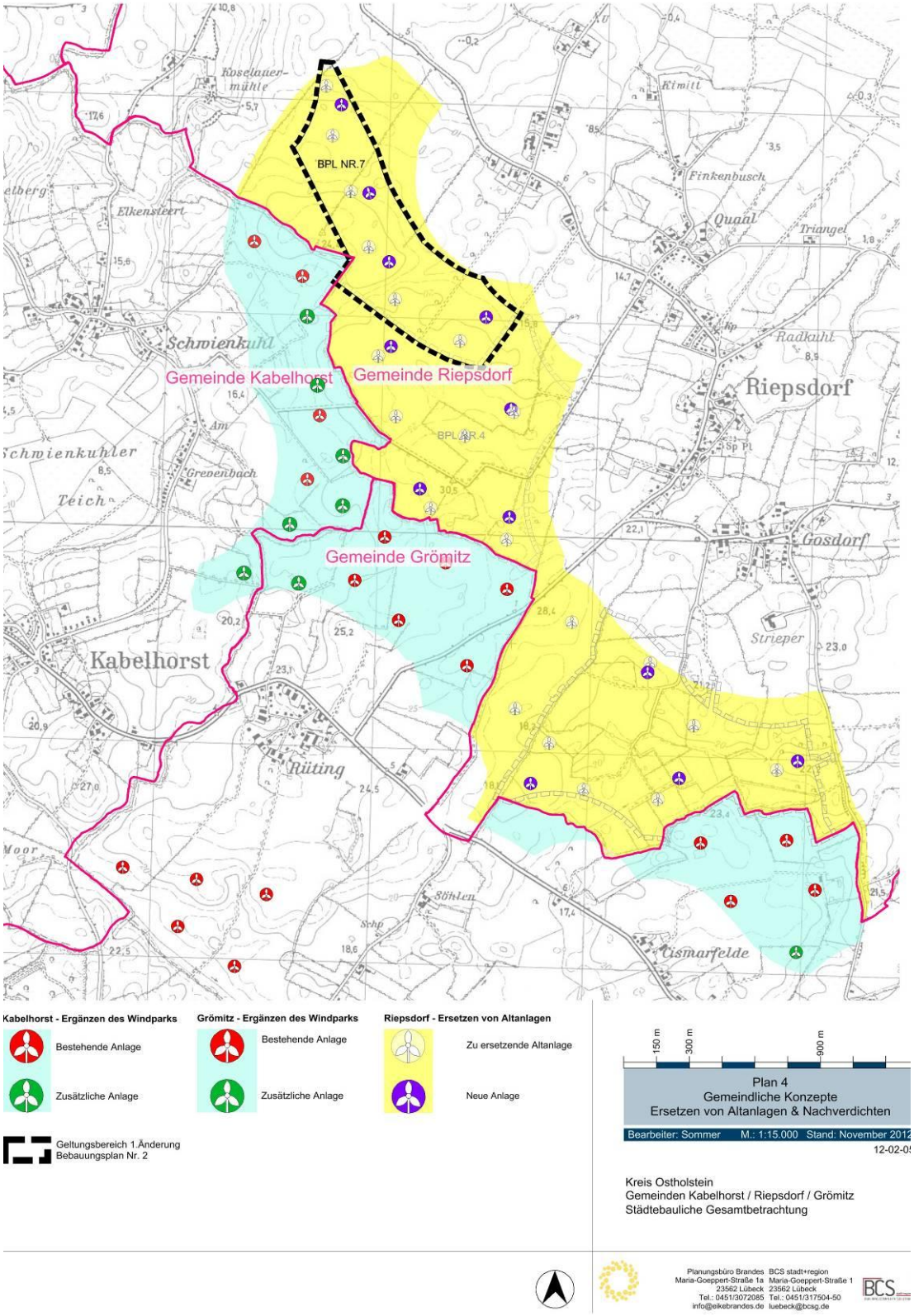

Abbildung 9 - Plan 4 Konzepte der Gemeinden

5. Städtebauliche Gesamtbetrachtung

Das vorhandene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen liegt in den Gemeinden Kabelhorst, Riepsdorf und Grömitz und hat eine Gesamtgröße von 492 ha. Davon entfallen auf das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in der Gemeinde Kabelhorst 71,2 ha (4 Windenergieanlagen), 117,9 ha Grömitz (10 Windenergieanlagen) und 302,9 ha Riepsdorf (20 Windenergieanlagen) s. Abb. 5.

Die heutigen Windenergieanlagen im Eignungsgebiet werden von einer Vielzahl von Gesellschaften betrieben (s. Abb. 6). Ein Abbau der Altanlagen bzw. ein Ersetzen durch modernere und leistungsstärkere Anlagen ist daher immer nur mit den jeweiligen Betreibern möglich. Weil die Anlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten errichtet wurden, haben die Betreibergesellschaften unterschiedliche Vorstellungen, wann sie Ihre Anlagen ersetzen. Eine aus städtebaulicher Sicht selbstverständlich wünschenswerte Variante des gleichzeitigen Rück- und Neubaus aller Anlagen im interkommunalen Eignungsgebiet ist daher nicht umsetzbar.

Auf Basis des o.g. Sachverhaltes haben alle drei Gemeinden unterschiedliche Konzepte/Möglichkeiten, wie sie zukünftig ihren Teil des gemeinsamen Eignungsgebiets gestalten.

Die Gemeinde Riepsdorf plant die Nutzung ihres Eignungsgebietsteils in der Art, dass sie sich entschieden hat, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 liegenden 6 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von rd. 90 m durch 4 neue Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 150 m zu ersetzen.

Die Planungen der Gemeinde Grömitz und Kabelhorst werden aufgrund der eingehaltenen Abstände (mindestens 600m) durch die geplanten Anlagen nicht beeinflusst (s. Abb. 1).

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Prüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

6.1 Datengrundlagen

Für die Prüfung und den Umweltbericht wurden die folgenden Daten als Grundlage hinzugezogen:

- Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 7.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riepsdorf.
- Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 und 5.

- Faunistische Kartierung.
- Umweltverträglichkeitsstudie zum B-Plan Nr. 7 und 5 – 1. Änderung.
- Schall- und Schattenwurfgutachten.

Bei den Untersuchungen wurde mit dem Höhenmonitoring am 31.5.2012 begonnen, so dass der Frühjahrszug der Fledermäuse nicht vollständig erfasst wurde. Damit konnten im Jahr 2012 keine Daten zum Frühjahrszug erhoben werden, wogegen Lokalpopulation und der Herbstzug vollständig erfasst wurden.

Für die Bewertung des Ersetzens der Altanlagen bedeutet dies keine Einschränkung bezüglich des zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Bauleitplanung, da der Herbstzug generell stärker ausgeprägt ist als der Frühjahrszug und die, insbesondere für die Bewertung der lokalen Verhältnisse und des Antragsgebietes, bedeutende Erfassung der Lokalpopulation erfolgt ist. Die Erfassung des Frühjahrszuges hat das Ziel Kenntnislücken zu schließen und die Ergebnisse mit der Herbstkartierung zu vergleichen.

Gemäß Abstimmung am 14.08.2012 werden die Untersuchungen zum Frühjahrszug in 2013 nachgeholt. Die Erkenntnisse aus dem Frühjahrszug werden im anschließenden Verfahren nach dem BImSchG berücksichtigt. Sollte die Bewertung des Frühjahrszuges die Notwendigkeit von Betriebszeitenbeschränkungen begründen, können diese sowieso erst im Rahmen der Genehmigung als Auflage oder Nebenbestimmung formuliert werden, da auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung, der bodenrechtliche Bezug fehlt.

Im Fachgutachten zu den Fledermäusen heißt es dazu:

„Entgegen des ursprünglich mit der UNB abgestimmten Untersuchungskonzeptes umfasste das durchgeführte Höhenmonitoring nicht die Frühjahrsperiode, deren Erfassung als Ergänzung des bestehenden Untersuchungsstandards (LANU 2008) geplant war. Angesichts des gegenüber dem Methodenstandard deutlich erhöhten Untersuchungsumfangs von 120 Tagen, der die Aktivität der Lokalpopulationen als auch der Herbstmigration erfasst hat, werden jedoch von einer zusätzlichen Untersuchung der Frühjahrsmigration keine weiter reichenden Erkenntnisse bzgl. der Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse erwartet.“

Die Fachbehörden haben dem veränderten Untersuchungsumfang zugestimmt.

6.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

6.2.1 Landesnaturschutzgesetz

Die folgenden Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2 sowie den §§ 8 und 9 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 15 BNatSchG definiert:

- Mit dem Boden ist schonend umzugehen.
- Mit Gewässern ist schonend umzugehen.

- Die Pflanzen und Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen.
- Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern.
- Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung, ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die natürlichen Landschaftsstrukturen werden bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 nicht beeinträchtigt. Vielmehr tragen die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes zum Schutz des Klimas bei.

Bei einer Errichtung von 4 je 150 m hohen Windenergieanlagen erfolgen - auch unter Berücksichtigung des Abbaus von 6 Altanlagen und einer weiteren planungsrechtlich möglichen Anlage - kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Geschützte Biotope und sonstige Schutzobjekte nach dem Landesnaturschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz werden nach dem derzeitigen Planungsstand nicht beeinträchtigt.

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt sich als primäres Ziel die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Baugesetzbuch
Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben.

Durch die Überplanung / Konkretisierung eines vorhandenen Eignungsgebietes wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert. Die Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt (Bodenschutzklausel).

Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm (auf der Ebene der Genehmigung nach dem BImSchG-) werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Bundesbodenschutzgesetz
Die Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind in § 1 beschrieben. Danach ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Bodenschutzgesetz vom 12. Juli 1999 gibt in § 4 u. a. folgende Grundsätze und Pflichten an:
1. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden Bodenveränderungen zu ergreifen.

Altlasten und Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes sind die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Artenschutz

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten

Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h., die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna- Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;
- **besonders geschützte Arten:** sämtliche streng geschützte Arten (s. o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Zur Aufstellung des B-Planes Nr. 7 und für den anschließenden Genehmigungsantrag nach dem BImSchG wurden die Fledermäuse und die Avifauna kartiert und die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Rückbaus der 6 Altanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung von 4 je 150 m hohen neuen Anlagen ermittelt. Nach dem avifaunistischen Fachbeitrag stehen artenschutzrechtliche Belange den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 nicht entgegen.

6.3 Beschreibung des Vorhabens

6.3.1 Ziele der Planung

Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt, durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 7, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 4 je 150 m hohen Windenergieanlagen zu schaffen. Bei der Errichtung der 4 geplanten

Windenergieanlagen werden 6 Altanlagen abgebaut und ein planungsrechtlich zulässiger Standort aufgehoben.

6.3.2 Größe und Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 hat eine Größe von rund 50 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortschaft Koselau und östlich der K 39 (Gemeinde Riepsdorf, Kreis Ostholstein).

6.3.3 Standortbeschreibung

Die Flächen rund um die beantragten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

6.3.4 Beschreibung der wichtigsten Plandarstellungen/Art und Umfang der Planung

Intention des B-Planes Nr. 7 ist es die Anlagenzahl, die Anlagenhöhe und die Standorte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern.
Die Standortbereiche werden als „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung erneuerbare Energien hier Windkraft“ dargestellt.

Die geschützten Biotope (Knicks und Kleingewässer) werden nachrichtlich dargestellt.

Bei einem Ersetzen der Altanlagen erfolgen nach dem derzeitigen Planungstand und unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft (Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild).

Die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte werden aber eingehalten.

Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

6.3.5 Bedarf an Grund und Boden

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 4 Fundamenten (Durchmesser 18 m, 254,5 m²).
- Neubau von 14.157 m² Erschließungsflächen und Kranaufstellflächen (pro WEA 1.100 m², 22 x 50 m) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7. Gleichzeitig werden aber auch 11.179 m² nicht mehr benötigte Kranaufstellflächen und Erschließungsflächen zurückgebaut oder werden nur erneuert.
- Verlegung von Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang). Die Kabeltrassen werden i.d.R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Umfang der Kabelrassenverle-

gung noch nicht quantifizierbar. Selbstverständlich wird die Kabeltrassenlänge auf ein Minimum begrenzt.

- Die nicht mehr benötigten Fundamente, befestigten oder verfestigten Flächen, Baustraßen und Kabelkanäle der rückgebauten Anlagen sind zurück zu bauen.

6.4 Bestandsaufnahme – Ermittlung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

6.4.1 Boden

Bei den Böden im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 handelt es sich um Geschiebelehm oder –mergel. Dominierende Bodenart ist sandiger Lehm. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).
Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

6.4.2 Wasser

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 kommen 4 kleine Oberflächengewässer vor. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

6.4.3 Klima/Luft/Lärm

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung kommt es auf den Flächen im Geltungsbereich zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der K 39.

6.4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen:

Heimische Pflanzen kommen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 nur im Bereich der Knicks und Kleingewässer vor. Auf dem Standort an sich kommen keine heimischen Pflanzen vor, da es sich um intensiv genutzten Acker handelt.

Die Kleingewässer sind in einem ökologisch minderwertigen Zustand, da Pufferzonen zum angrenzenden Acker fehlen. Der Grundwasserstand liegt bei mindestens 60 cm unter OK Gelände.

Die Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen wie Feld-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose, Holunder, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Schneeball, Brombeere bewachsen. Zum Teil kommen auch Überhälter aus Stiel-Eichen, Esche und Feld-Ahorn vor.

Im südlichen Bereich des B-Planes Nr. 7 befindet sich eine einseitige Allee aus Linden. Das Alter der Bäume wird auf 60 Jahre geschätzt.

Tiere:
Ältere Untersuchungen zu dem Gebiet vor Errichtung der jetzt vorhandenen 34 Anlagen liegen nicht vor. Damals war es nicht „Stand der Technik“ vogel- und fledermauskundliche Untersuchungen zur Genehmigung von Windenergieanlagen durchzuführen. Die Genehmigungen erfolgten ohne Berücksichtigung der damals vorkommenden Arten.

In der UVS (Anlage 1) zur Begründung wird in dem Kapitel Fauna / Vögel und Fledermäuse die heutige Bestandssituation und die Bestandssituation vor Errichtung der 34 WEA zum Themen Vogelzug, Rastvögel und Flugaktivitäten von Groß- und Greifvögeln beschrieben

Die ergänzenden Ausführungen (Beantwortung der Fragen in der Stellungnahme des Kreises Ostholsteins) vom 31.01.2013 von BioConsult können wie folgt zusammengefasst werden:
„Die Beobachtungen und Erfassungen innerhalb der Eignungsgebiete ergaben keinen Hinweis auf erhöhte Zugintensitäten. (…) Diese Einschätzung wird durch eine Reihe weiterer Untersuchungen anlässlich von WEA-Planungen der Umgebung (z. B. Wangels, Görtz-Kalkberg, Süsel-Kesdorf) und letztendlich durch die Darstellungen von B. KOOP (2002, 2010, 2012) bestätigt. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass in jedem Binnenlandgebiet Ostholsteins einzelne Tage mit hohen Zugintensitäten vorkommen (z. B. 2012 starker Buchfinkenzug im Binnenland, OAG-SH-net), jedoch ist eine regelmäßige Konzentration des Tagvogelzuges und eine erhöhte Bedeutung der hier betrachteten Gebiete für den Vogelzug aufgrund der bestehenden Kenntnisse nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Riegelwirkung durch ein regelmäßiges Ausweichverhalten halten wir aufgrund unserer Beobachtungen und Ergebnisse für unwahrscheinlich, auch wenn in Einzelfällen ein Aufsplitten von Zugtrupps an Windparks vorkommen kann. Großräumiges Meide- oder Ausweichverhalten an Windparks ist von einigen Großvogelarten wie Kormoranen, Kranichen oder Gänsen innerhalb der Zugverbände bekannt. (…) Die Hauptzugrouten dieser Arten liegen nachgewiesenermaßen nicht in diesem Teil Ostholsteins. Für die Masse des Kleinvogelzuges sind Meidereaktionen gegenüber Windparks von untergeordneter Bedeutung bzw. nicht nachgewiesen (z. B. BioConsult SH & ARSU 2010). Nach eigenen Beobachtungen werden Windparks von den quantitativ bedeutsamen Arten (Feldlerche, Star, Wiesenpieper, Buchfink) i. d. R. ohne Ausweichverhalten durchquert, der Tagzug über Land verläuft in meist geringen Flughöhen unterhalb der drehenden Rotoren der meisten Anlagentypen. Sollte das beobachtete Ausweichverhalten entge-

gen unserer Einschätzung quantitative Bedeutung haben, würde sich der resultierende Mehraufwand in Zeit und Energie – gemessen an den Gesamtstrecken des Zuges der einzelnen Arten – in geringen und nicht relevanten Bereichen bewegen."
„Eine flächendeckende Untersuchung von Groß- und Greifvogelneststandorten im Radius von 6.000 m um die Vorhabengebiete bedeutet einen erheblichen und unverhältnismäßigen Erfassungsaufwand und wurde aus diesem Grund nicht vorgesehen bzw. mit angeboten.
Diese Problematik wurde im Rahmen der Vorbesprechung mit der UNB weiter ausgeführt. Es wird die Ansicht vertreten, dass die gute Kenntnislage aufgrund verschiedener landesweiter Monitoring-Programme im Kombination gezielter Kontrollen für die betroffenen Arten hinreichend ist, um die Brutplätze darzustellen. Das LLUR empfiehlt lediglich die Berücksichtigung möglicher Neststandorte in den entsprechenden Radien.
Dies ist in der Untersuchung von BioConsult SH erfolgt. Bei der Darstellung wurden die aktuell besetzten Neststandorte der Jahre 2011 bzw. 2012 innerhalb der potenziellen Aktionsradien bis 6000 m berücksichtigt. Beim Seeadler und Schwarzstorch wurden aufgrund der größeren maximalen Aktionsräume Bruten in Entfernungen bis zu 8000 m berücksichtigt. In nordöstlicher Entfernung von 4000 bzw. 6000 m existieren aktuell keine besetzten Weißstorch- bzw. Rotmilannester (Recherche in vorliegenden Unterlagen und bei lokalen Experten).
Die alten Brutplätze nach der Karte des LLUR (LANU 2008) wurden dabei berücksichtigt und überprüft, und es wurde festgestellt, dass einige nicht mehr existieren. Das betrifft auch die Weißstorch-Brutplätze sowie den Standort einer Rohrweihe."
„Der Uhu ist aufgrund des 2012 bestätigten Brutplatzes in 3,6 km Entfernung bzgl. der Bewertung des Vorhabengebietes Gosdorf als potenzielles Nahrungshabitat zu berücksichtigen. Für den Uhu ergibt sich aufgrund der relativ weiten Entfernung zum Brutplatz und der geringen Eignung/Qualität der überwiegend intensiv genutzten Agrarflächen dieses Vorhabengebietes insgesamt eine als gering zu bewertende Bedeutung als Nahrungshabitat. Auch ein regelmäßig genutzter Flugkorridor kann ausgeschlossen werden." Demzufolge sind die gebietsspezifischen Auswirkungen durch die Windenergieplanungen für diese Art als gering einzustufen."
„Eine nächtliche Beleuchtung ist bei Anlagenhöhen von > 150 m erforderlich. Diese Beleuchtung kann potenziell zur Anziehung von ziehenden Vögeln führen. Es wird davon ausgegangen, dass der Nachtzug in Höhen stattfindet, in denen die Beleuchtung nicht mehr anziehend wirkt; zudem zeigen blinkende rote Lichter eine weit geringere Attraktion als z. B. Dauerbeleuchtung (GEHRING et al. 2009). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei schlechter Sicht, Regen und infolgedessen tieffliegenden Nachtziehern die Beleuchtung eine Anziehung und möglicherweise auch eine Desorientierung ausübt; es liegen aber keine quantitativen, belastbaren Daten und keine Hinweise auf erhöhte Kollisionsraten des nächtlichen Vogelzugs vor."

In Bezug auf die beantragten Standorte bzw. die planungsrechtlich gesicherten Standorte wurde eine faunistische Bestandserfassung von BioConsult SH GmbH & Co.KG erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandserfassung können wie folgt zusammengefasst werden:

- In den beiden Geltungsbereichen (B-Plan Nr. 7 und 1. Änderung des B-Plans Nr. 5) wurden im Untersuchungszeitraum vom 20.04. – 05.09.2012 13 verschiedene Groß- und Greifvogelarten erfasst. Es wurden folgende nach LANU (2008) besonders zu berücksichtigende Arten festgestellt: Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe. Kornweihe und Weißstorch. Die Flugaktivität wurde von den drei Arten Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke dominiert, auf die zusammen 85 % der erfassten Flugsequenzen und 92 % der Aufenthaltsdauer entfielen. Dabei wies die Rohrweihe mit insgesamt 71 Flugsequenzen in 514 min die höchste Flugaktivität auf.
- Der im Bereich der beiden Geltungsbereiche (B-Plan Nr. 7 und 1. Änderung des B-Plans Nr.5) vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund der aktuellen Strukturausstattung und des Nutzungsregimes nicht zu erwarten.
- Während der Erfassungen der Flugaktivität in den beiden Geltungsbereichen, die teilweise innerhalb der Zugperioden lagen, ergaben sich keine Hinweise auf Zugaktivitäten in diesem Raum. Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse des Vogelzuges über Schleswig-Holstein (KOOP 2002, 2010, 2011) und eigener Zugplanerfassungen im Rahmen von Windkraftplanungen in Ostholstein, ist davon auszugehen, dass sich der Tagzug der Landvögel in dieser Region abseits der Küstenlinien über dem Binnenland stark auffächert und verteilt, so dass innerhalb der küstenfernen Agrarlandschaften allgemein mit geringen Zugintensitäten zu rechnen ist.
- Im Rahmen der stationären Zugvogel- und Greifvogelerfassungen wurden im Planungsraum keine größeren Rastbestände festgestellt. Vorkommende Arten waren im Frühjahr Graugans und Lachmöwe, im Herbst Wacholderdrossel, Star, Lachmöwe und Kiebitz. Ein Auftreten von größeren Rasttrupps und eine langfristige Bindung von Rastvögeln an das Areal der beiden Geltungsbereiche sind aufgrund der Lage und der Landschaftsstruktur nicht zu erwarten.
- Die in den Geltungsbereichen zu erwartenden Brutvögel (außer Greifvögel) zeigen nur geringe Meidungsabstände zu WEA und bei keiner Art sind bislang negative Einflüsse auf die lokalen Bestände festgestellt worden (HÖTKER et al. 2005). Der Kiebitz gilt als empfindlich und reagiert als Brutvogel mit Meidungsabständen zu WEA (HÖTKER 2006). Kiebitzbruten sind im Gebiet nur in Ausnahmefällen (z.B. auf Flächen mit Maisanbau) zu erwarten. Unter den Singvogelarten des Offenlandes reagiert offenbar keine mit Meidungsabständen, die einen messbar negativen Einfluss auf die Siedlungsdichten haben.
- Über das Verhalten der nachtaktiven Eulenarten (hier zu erwarten Schleiereule und Waldohreule) gegenüber WEA gibt es zurzeit nur wenige Erkenntnisse. Meidungsverhalten bzw. eine Beeinträchtigung der Jagdhabitate (z. B. durch Betriebslärm) ist bei diesen nachtaktiven Arten allenfalls im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen zu erwarten, der resultierende potenzielle Habitatverlust fällt daher gering aus. Der Höhenbereich unterhalb der Rotorspitzen beträgt bei den aktuell gängigen Anlagentypen in der Regel mindestens 30 m, so dass der Großteil der Flugbewegungen der ortsansässigen Brutvögel unterhalb des gefährlichen Rotorbereiches stattfinden wird.

- Es liegen keine Hinweise von bedeutsamen Barrierewirkungen auf ziehende Arten des Tagzuges vor. Einzelne Arten wie der Kranich oder Gänsearten reagieren auf Windparks mit Ausweichverhalten (z. B. BioConsult & ARSU 2010). Die Geltungsbereiche liegen jedoch abseits der Zugrouten dieser Arten. Aufgrund der zu erwartenden geringen Zugintensitäten und dem beteiligten Artenspektrum im Bereich der Geltungsbereiche wird die Empfindlichkeit der Zugvögel gegenüber Barrierewirkungen durch WEA als gering erachtet.
- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde folgender Hinweis formuliert: „In Gesprächen mit Nachbarn ergab sich, dass seit einigen Jahren diese Kranich-Gruppen beobachtet werden und auch Kranich-Paare im Bereich Kesselberg nisten.“ Der Hinweis wird durch einen Fachgutachter überprüft. Die Überprüfung ist im weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Die Geltungsbereiche liegen außerhalb der Rastgebiete von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung und befinden sich nicht in einem Verbindungskorridor von Rastgebieten (LANU 2008). Auch wenn die Entfernung zur Ostseeküste relativ gering ist, ist für das Gebiet von einer geringen Bedeutung als Rastvogelhabitat auszugehen.
- Bei einer Realisierung der Planungen in den Geltungsbereichen der B-Pläne erfolgen nur geringe Auswirkungen auf den Seeadler, Rotmilan, Weißstorch und auf die Brutvögel, den Tagvogelzug und die Rastvögel. In Bezug auf die Rohrweihe ist ein Abstand von 300 m zum Neststandort durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Schaffung eines Ersatzbiotopes) zu berücksichtigen.
- Insgesamt konnten im Untersuchungszeitraum von Ende Mai bis Ende September 2012 in 120 Nächten vier verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipstrellus*).
- Im Bereich des WP Koselau konnten insgesamt 144 Anabatsequenzen während des Untersuchungszeitraums aufgezeichnet werden. In 38 von 121 Nächten wurde Flugaktivität von Fledermäusen im Gondelbereich nachgewiesen, davon zwei Nächte mit mittlerer Flugaktivität. Alle weiteren Nächte zeichneten sich durch eine geringere Aktivitätsdichte aus.
- In 39 von insgesamt 121 Nächten wurde im Windpark Kesselberg Fledermausaktivität im Gondelbereich festgestellt. 432 Anabatsequenzen konnten in diesen Nächten erfasst werden. In vier Nächten ließ sich eine hohe Flugaktivität nachweisen, in vier weiteren eine mittlere.
- In einer Gesamtlaufzeit von 122 Nächten konnten in 34 Nächten 152 Anabatsequenzen im WP Großenholz aufgezeichnet werden. In zwei Nächten zeigte sich eine mittlere, in allen weiteren Nächten eine geringere Flugaktivität.
- Das Artenspektrum entspricht damit in weiten Teilen dem der Agrarlandschaften Schleswig-Holsteins.
- Für die im aktuellen Planungsverfahren beteiligten Windparke Koselau und Großenholz lässt sich aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus dem Höhenmonitoring an der WEA im jeweiligen Park keine erhöhte Gefährdung für Fledermäuse ableiten. In allen Untersuchungsnächten liegt die Aktivitätsdichte maximal in der mittleren Aktivitätsklasse, die auch nur jeweils zweimal erreicht wird.

- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die WP Koselau und Gosdorf ist – auch unter Berücksichtigung des Fledermausaufkommens im Bereich des WP Kesselberg nicht zu erwarten. Gemäß Stellungnahme des Kreises Ostholstein / UNB erfolgt diese Einschätzung in Verantwortung der Gutachter und wird von der UNB zur Kenntnis genommen.

6.4.5 Artenschutzrelevante Tiere

Vögel: Im Umkreis von ca. 8 km um das gemeindeübergreifende Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Riepsdorf / Kabelhorst / Grömitz“ brüteten in der aktuellen Brutsaison 2012 insgesamt 6 der nach LANU (2008) besonders zu berücksichtigenden Groß- und Greifvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Weißstorch und Uhu). Weiterhin wurden drei Nester des Mäusebussards gefunden.

Insgesamt konnten im Untersuchungszeitraum von Ende Mai bis Ende September 2012 in 120 Nächten vier verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipstrellus*).

6.4.6 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte

Im räumlichen Zusammenhang zu den beantragten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- Knick
- Kleingewässer
- Allee

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zu den beantragten Standorten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorten nicht vor.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen und Biotopverbundsystemen.
Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“, das nächstgelegene FFH-Gebiet die „Wälder von Güldenstein“ (westlich Lensahn).

6.4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen ist naturräumlich geprägt durch ein schwach bewegtes Relief ohne weiträumige Blickbeziehungen.
In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem von der Planung betroffenen Landschaftsraum um eine Agrarlandschaft mit einem lockeren Knicknetz und einer landschaftsbildprägenden Lindenallee.

Von den vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Die erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich nicht nur aus der Anlagenzahl, sondern insbesondere durch die weiträumige Verstreuung bzw. durch die ungeordnete Aufstellung von Einzelanlagen und Anlagengruppen. Bei einem beeinträchtigten Raum von „15 x Anlagenhöhe“ befinden sich im räumlichen Zusammenhang zu dem auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte 22 Windenergieanlagen.
In der Summe kann festgestellt werden, dass durch die vorhandenen Windenergieanlagen die naturraumtypische Eigenart erheblich vermindert wird.

Der Landschaftsbildwert der betroffenen Flächen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, auf Basis des Erlasses zur Planung von Windenergieanlagen vom 26.11.2013 und einer fünfstufigen Scala mit einer „geringen Bedeutung“ bis „mittlere Bedeutung“ eingestuft.

Gemäß Stellungnahme des Kreises Ostholsteins vom 21.01.2013 hat der gesamte Landschaftsraum eine „mittlere Bedeutung“.

6.4.8 Schutzgut Mensch Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt / landschaftsgebundene Erholung

Im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 befinden sich die Ortsteile Koselau, Schwienkuhl und Koselau-Ost.
Bei dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 handelt es sich um einen vorhandenen Windpark. Die Fläche an sich und die angrenzenden Flächen haben keine direkten Erholungsfunktionen.
Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 liegt außerhalb von Gebieten mit einer besonderen Erholungseignung (s. Landschaftsrahmenplan).
Die Fläche an sich und die angrenzenden Flächen haben keine direkten Erholungsfunktionen, da es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

6.4.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 kommen keine Kulturdenkmale vor. Es kommen aber folgende archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor:
4 Grabhügel (LA 27, 28, 66, 30), 1 Langbett (LA 29) sowie ein Einzelfundort (LA 31)

Alle Denkmäler die durch die Errichtung der geplanten Anlagen potentiell gefährdet sind, wurden durch das ALSH ohne Fund prospektiert (47. KW).

Sollten während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird, gem. §14 DSchG, die Fundstelle gesichert und die Denkmalschutzbehörde informiert.

6.4.10 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsrahmenplan
Der Landschaftsrahmenplan enthält keine planungsrelevanten Darstellungen.

Wasserschutz
Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 liegt außerhalb von Trinkwasser-

schutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Kleingewässer
Im Plangebiet befinden sich Kleingewässer.

Abfall- und Immissionsschutz
Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Altlasten
Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Altstandorte für Altablagerungen sind auch nicht bekannt. Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Ostholstein ist im Geltungsbereich keine Eintragung vorhanden.

6.4.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

6.4.12 Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft, erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

In Bezug auf die Bestandssituation kommen zwischen den zu bewertenden Schutzgütern keine besonderen Wechselwirkungen vor.

6.5 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Nach § 2a (1) 4 – Umweltbericht – BauGB sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu beschreiben. In der Umweltprüfung ist daher auch die Erheblichkeit der negativen Veränderungen zu ermitteln.

6.5.1 Schutzgut Boden

Bei einer Aufstellung der planungsrechtlich gesicherten und beantragten Windenergieanlage werden 2.978 qm Boden zusätzlich versiegelt werden. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden.

Bei einem Abbau der Altanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die Flächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch die Verlegung von Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang) kann natürlich gewachsener Boden zerstört werden. Die Kabeltrassen werden i.d.R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Umfang der Kabelrassenverlegung noch nicht quantifizierbar.

6.5.2 Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

6.5.3 Schutzgut Klima/Luft/Lärm

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

6.5.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei einer Aufstellung der beantragten Windenergieanlage kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potentiellem Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (2.978 qm) (anlagenbedingte Auswirkung).

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Die rotorüberstrichene Fläche wird sich bei einer Realisierung der planungsrechtlich gesicherten Standorte bzw. bei einem Bau der beantragten Anlagen von 10.409,40 qm (6 WEA) bzw. 26.939,5 qm (bei 7 planungsrechtlich zulässigen WEA) auf 32.047,2 qm (4 beantragte Anlagen) bzw. 41.547,60 qm (gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes) erhöhen.

6.5.5 Artenschutzrelevante Tiere

Nach dem avifaunistischen Fachbeitrag stehen artenschutzrechtliche Belange den Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 nicht entgegen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist nur bei den Fledermäusen gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (Brut-und Zugvögel) gegeben.

Bei den Untersuchungen der Fledermäuse mittels des Höhenmonitorings im Gondelbereich zeigte sich, dass Fledermäuse in geringen Aktivitätsdichten im Gefährdungsbereich der WEA vorkommen. Damit ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Standorte Riepsdorf auszuschließen, wodurch der Verbotstatbestand der absichtlichen Verletzung bzw. Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 BNatSCHG nicht eintritt. Die Tatbestände der Schädigung bzw. Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen werden nicht berührt, da sich derartige Habitate nicht im Bereich des Vorhabengebiets befinden. Bei den Vögeln können einzelne Brutvogelarten durch Baumaßnahmen von einer Schädigung bzw. Zerstörung ihrer Niststätten betroffen sein. Die vorhabenbedingte Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster außerhalb der Brutperiode) wirksam vermieden werden.

Die geplante Errichtung von acht WEA im Vorhabengebiet Riepsdorf ist daher unter der Voraussetzung der Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

6.5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Wenn davon ausgegangen wird, dass „15 x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftraum darstellt, wird bei einer Aufstellung der beantragten und planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagen derzeitig unbeeinträchtigte Flächen im Norden und Nordosten beeinträchtigt werden.

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die planungsrechtlich gesicherten und beantragten Anlagenstandorte in einem gemeindeübergreifenden Eignungsgebietes Kabelhorst / Grömitz / Riepsdorf mit einer vorhandenen Gebietskulisse mit 28 WEA errichtet werden sollen und sich die Anlagenzahl verringert. Die Belastungen des bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes werden sich in der Summe nicht verschlechtern, da die Anlagenzahl und damit die Beeinträchtigungsintensität zurückgehen.

6.5.7 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt / landschaftsgebundene Erholung

Bei einem Betrieb von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 erfolgen Schall- und Schattenwurfemissionen. Da alle Richtwerte im Rahmen der Anlagengenehmigung aber eingehalten werden müssen, wird es zu keinen messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen.

6.5.8 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung (mehr als 3,5 km Luftlinie zum Oldenburger Graben und ca. 6 km zum FFH-Gebiet) – ausgeschlossen werden.

6.5.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 kommen keine Kulturdenkmale vor. Es kommen aber folgende archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor:
4 Grabhügel (LA 27, 28, 66, 30), 1 Langbett (LA 29) sowie ein Einzelfundort (LA 31)

Alle Denkmäler die durch die Errichtung der geplanten Anlagen potentiell gefährdet sind, wurden durch das ALSH ohne Fund prospektiert.

Sollten während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird, gem. §14 DSchG, die Fundstelle gesichert und die Denkmalschutzbehörde informiert.

6.5.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 müssen alle Emissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

6.5.11 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 ermöglicht.

6.5.12 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Zwischen den zu bewertenden Schutzgütern kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.

6.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Aufstellung der planungsrechtlich gesicherten und beantragten Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 sind die genannten Umweltauswirkungen unvermeidlich.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die 6 vorhandenen Anlagen so lange betrieben werden, bis sie abgebaut werden müssen. Nach Abbau der Altanlagen würden 7 neue Anlagen mit einer Gesamthöhe von je 100 m errichtet werden.

6.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.7.1 Vermeidung und Minderung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Austausch von Altanlagen.
- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung der vorhandenen Erschließungswege soweit wie möglich.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen bzw. weitere Ausnutzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche Maß.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht Reinweiß).
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der Zufahrten zu Knicks von 2 m, zu stehenden Gewässern von 5 m und zu Verbandsgewässern von 6 m.
- Begrenzung der Verkabelung auf ein Minimum, durch Auswahl der kürzesten Strecke (wenn eigentumsrechtlich möglich), um schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) zu vermeiden. Weitere eingriffsminimierende Maßnahmen sind nicht möglich.
- Rückbau von evt. Baustraßen und die Fundamente der Altanlagen soweit wie möglich und erforderlich. Rückbau der Verkabelungen, wenn es einen ökologischen Mehrwert gibt.

6.7.2 Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Bei einer Bilanzierung des Kompensationsbedarfes nach dem „Erlass zur Planung von Windkraftanlagen vom 26.11.2012“ entstehen unter Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 ein planungsrechtlich zu sichernder Kompensationsflächenbedarf von 20,3 ha und ein umzusetzender Kompensationsflächenbedarf in Bezug auf die beantragten Anlagen von 18 ha.

Für die rückzubauenden Altanlagen ergibt sich ein „Kompensationswert“ von 10,4 ha.

Folgende Kompensationsflächen werden planungsrechtlich gesichert:

- 1,37 ha des Flurstückes 26 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: 1,37 ha).
- 12,54 ha (planungsrechtlich zu sichern) davon 10,26 ha (umsetzen bei Errichtung von 4 E 101) des Flurstücks 12 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: rund 40 ha). Von den rund 40 ha sind bereits 6,45 ha den Eingriffen für die Bestandsanlagen zugeordnet.
- 0,94 ha des Flurstückes 54/1 (Gemarkung Grube, Flur 12, Gesamtgröße: 2,5 ha).
- 4,65 + 1,8 ha des Flurstückes 12 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: rund 40 ha).

Die Kompensationsflächen sind zwischen dem 15. März und 30. November extensiv zu beweiden (1 Großvieheinheit / ha = 1 Rind oder Pferd bzw. 3 Schafe) oder zu mähen (ab dem 15 Juli).

- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Die Flächen dürfen nicht geschleppt, gewalzt oder drainiert werden.
- Das Mähgut ist abzufahren.

Die Flurstücke befinden sich im Privatbesitz oder im Eigentum der Gemeinde und werden vom Eingriffsverursacher gepachtet. Zwischen dem Flächeneigentümer und dem Eingriffsverursacher wird ein Pachtvertrag geschlossen.

Die Flurstücke liegen im Niederungsbereich des Oldenburger Grabens. Die o. g. Flurstücke werden derzeit intensiv als Grünland genutzt.

Auf Basis der o. g. Aussagen sind die genannten Flurstücke grundsätzlich zur Kompensation der bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft geeignet.

6.7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da es sich um ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen handelt.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

6.8.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

6.8.3 Baufeldräumung / Bauzeitenfenster

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutperiode liegen: Anfang Oktober bis Ende Februar (s. artenschutzrechtliche Prüfung S. 28, 30 ff.)

6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung / Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG

Bei einer Aufstellung von 4 je 150 m hohen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 und dem gleichzeitigen Abbau von 6 Altanlagen und einem weiteren planungsrechtlich zulässigen Standort erfolgen – auf Basis der derzeitig gültigen Gesetze und Verordnungen und nach dem derzeitigen Planungstand – kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Schutzgüter: Boden, Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild kommen. Der planungsrechtlich zu sichernde Gesamtkompensationsflächenbedarf beträgt damit 20,3 ha und der umzusetzende Gesamtkompensationsflächenbedarf beträgt 18 ha. Folgende Kompensationsflächen sind planungsrechtlich zu sichern:

- 1,37 ha des Flurstückes 26 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: 1,37 ha).
- 0,8 ha des Flurstückes 50/1 und 50/5 (Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Gesamtgröße: 0,7537 ha).
- 12,68 ha (planungsrechtlich zu sichern) davon 9,23 ha (umsetzen bei Errichtung von 4 E 101) des Flurstücks 12 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: rund 40 ha). Von den rund 40 ha sind bereits 6,45 ha den Eingriffen für die Bestandsanlagen zugeordnet.
- 4,65 + 1,8 ha des Flurstückes 12 (Gemarkung Koselau, Flur 2, Gesamtgröße: rund 40 ha).

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung, dass modernere Windenergieanlagen aufgestellt werden können und damit Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden kann. Dieses stellt einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Entgegen des ursprünglich mit der UNB abgestimmten Untersuchungskonzeptes umfasste das durchgeführte Höhenmonitoring nicht die Frühjahrsperiode,

deren Erfassung als Ergänzung des bestehenden Untersuchungsstandards (LANU 2008) geplant war. Angesichts des gegenüber dem Methodenstandard deutlich erhöhten Untersuchungsumfangs von 120 Tagen, der die Aktivität der Lokalpopulationen als auch der Herbstmigration erfasst hat, werden jedoch von einer zusätzlichen Untersuchung der Frühjahrsmigration keine weiter reichenden Erkenntnisse bzgl. der Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse erwartet.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

7. Hinweise

7.1 Hinweise zur Luftfahrt

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG ist eine Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung erforderlich. Über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.
Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen der Gemeinde Riepsdorf - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurden abgeschlossen. Die Anlagen wurden mit einer Höhe von 150 m über Grund geprüft. Bis zu einer Bauhöhe von 150 m über Grund bestehen seitens der militärischen Flugsicherung/ sicherheit keine Bedenken.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und Flur zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer — Teil 1 Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

7.2 Hinweise zu den Richtfunktrassen

Die „Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagenbetreiber“ und die „Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagenbetreiber“ wurden beteiligt. Belange der „Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagenbetreiber“ und der „Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagenbetreiber“ stehen den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes nicht entgegen.

7.3 Hinweise zum Boden- und Gewässerschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließlich Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Nach § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz sind Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, unter Vorlage von Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen:
Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben sind im Bauantrag darzustellen.
Die Baumaßnahmen stellen Eingriffe in den Boden dar, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren.
Es ist im städtebaulichen Vertrag sicher zu stellen, dass Baustraßen und andere Bodeneinflüsse aus der Erstellungsphase nach Fertigstellung soweit wie möglich zurückgebaut werden und dass alle oben genannten Einflüsse auf den Boden nach dem Rückbau der Anlage soweit wie möglich beseitigt werden. Die nicht mehr benötigten Fundamente, befestigten oder verfestigte Flächen, Baustraßen und Kabelkanäle der rückgebauten Anlagen sind zurück zu bauen.

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen:
Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Altlasten sind nicht bekannt.

Abfall:
Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Gewässer:
Im Plangebiet befinden sich Kleingewässer. Beeinträchtigungen von Kleingewässern, wie Tümpel und Bäche, sollten durch entsprechende Planung mit ausreichenden Abständen (mindestens 5 m von Stillgewässern, mindestens 6 m beidseitig der Böschungsoberkante von Verbandsgewässern bzw. 6 m beidseitig der Rohrachse bei verrohrten Gewässern und Rohrleitung laut Satzung der Wasser- und Bodenverbände) und präventiven Maßnahmen während der Baumaßnahme (z.B. Verwallung um Schadstoff- und Sedimenteintrag zu verhindern) vermieden werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt.

7.4 Hinweise für Ausgleichsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren grundbuchlich zu sichern sein werden.
Aufgrund der Kompensationsmaßnahme ergeben sich keine Herstellungskosten. Die Kompensationsflächen werden vom Eingriffsverursacher gepachtet.

7.5 Kampfmittel

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Kampfmittelräumdienst zu informieren, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

8. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:
Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9. Kosten

Es entstehen der Gemeinde aufgrund der Planung keine Folgekosten.

10. Beschluss der Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf hat die Begründung am 10.04.2013 gebilligt.

Riepsdorf, den 15.05.2013

Bürgermeister

GEMEINDE RIEPSDORF KREIS OSTHOLSTEIN